4. Midijobs (Gleitzone)

Für Arbeitsentgelte von 400,01 € bis 800,00 € im Monat existiert eine Gleitzone. Die Regelungen zur Gleitzone finden keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit ca. 20% des Bruttolohns zur Sozialversicherung ein. Zu berechnen ist dieser für das vereinbarte Arbeitsentgelt nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Auch für Midijobber sind Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten und abhängig von der Betriebsgröße die Umlagen U1 und U2.
- Für den Arbeitnehmer steigt der für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil zur Sozialversicherung von rd. 11% bei 401 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 21% bei 800 € (vgl. nachfolgende Tabelle), wobei der in der Gleitzone tätige Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Minijobs vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung, erwirbt.
- Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Daher muss der Arbeitnehmer grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von derzeit 7.664 € beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 638 €. Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!
- Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Seit dem 1. Juli 2008 ergeben sich beispielhaft die in der folgenden Tabelle angegebenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Aufgrund unterschiedlicher Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Annahme hier: 14,9%), des Zusatzbeitrags zur Pflegeversicherung (bei Kinderlosigkeit), und in Abhängigkeit vom Bundesland ergeben sich unterschiedliche Beträge.

Arbeits-	Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
entgelt	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmeranteil		
in €	in €	in €	in %	
401	80,30	47,63	11,88	
500	100,13	77,84	15,57	
600	120,15	108,37	18,15	
700	140,18	138,87	19,34	
800	160,20	169,40	21,18	

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer erfolgt innerhalb der Gleitzone nach einer komplizierten Formel. Einen Beitragsrechner finden Sie z.B. unter: www.ikk.de (Zielgruppen / Arbeitgeber und Steuerberater / Gleitzone / Gleitzonenrechner).

Was ist sonst noch zu beachten?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und in der Gleitzone Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Tipp: **Die Minijobrente**

Die Minijobrente ist ein zertifiziertes System, mit dem die Arbeitszeit von Minijobbern ausgeweitet werden kann, der Status der Sozialversicherungsfreiheit allerdings erhalten bleibt. Entgelte oberhalb von 400 € werden direkt in die betriebliche Altersvorsorge überführt. Weitere Infos unter: www.minijobrente.de

Übersicht über die Regelungen zu Minijobs und Midijobs			
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
MINIJOBS Verdienst: bis 400 € – auch als Nebenverdienst	Keine Sozialbei- träge, optional Auf- stockung Renten- versicherung	Max. 30,1% pauschal an die Minijob- Zentrale zzgl. Unfallversicherung	
Haushaltsnahe MINIJOBS Verdienst: bis 400 € – auch als Nebenverdienst	Keine Sozialbei- träge, optional Auf- stockung Renten- versicherung	Max. 13,7% Pauschalabgabe an die Minijob- Zentrale	
Kurzfristige Beschäftigung: 2 Monate oder 50 Tage pro Kalenderjahr, auch als Nebenb.	Keine Sozialversi- cherungsbeiträge, ggf. individuelle, sonst pauschale Besteuerung durch Arbeitgeber	Keine Sozialversi- cherungsbeiträge, aber Unfallversi- cherung, ggf. U1/ U2 sowie ggf. Pauschalsteuer	
MIDIJOBS Verdienst: 400,01 – 800,00 €	Progressive Belastung mit Sozialbeiträgen (von rd. 11% bis rd. 21%)	rd. 20% Abgaben an die Einzugs- stellen der Kran- kenkasse	

überreicht durch:

Redaktion:

Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460 E-Mail: info@zdh.de

Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:

© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
September 2008











Geringfügige Beschäftigung

Für geringfügige Beschäftigung existieren unterschiedliche Varianten. Hierbei handelt es sich um:

- Minijobs (bis 400 €),
- Minijobs in Privathaushalten und
- Kurzfristige Beschäftigungen.

Vergünstigungen für Arbeitnehmer gibt es weiterhin im "erweiterten Niedriglohnsektor":

den Midijobs (400,01 bis 800,00 €).

1. Minijobs

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, auch 400-Euro-Minijob genannt, liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Grenze von monatlich 400 € nicht überschreitet. Es existiert keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen zur Entlohnung ergeben kann.

- Der Arbeitgeber hat für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Pauschalabgabe in Höhe von maximal 30,01% des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zu zahlen, die sich aus 15% Rentenversicherungs-, 13% Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2% Pauschalsteuer zusammensetzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern an und beträgt 0,1% des Arbeitsentgelts (Umlage U2 bei Mutterschaft wird nicht erhoben).
- Alternativ zur pauschalen Besteuerung kann die Besteuerung nach Maßgabe der Lohnsteuerkarte erfolgen. In den Klassen I bis IV fällt für das Arbeitsentgelt bis 400 € keine Lohnsteuer an, in den Klassen V und VI ist sie monatlich gemäß Steuertabelle zu ermitteln und inklusive Solidaritätszuschlag und ev. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen.

Der Arbeitnehmer hat keine Abgaben zu entrichten. Allerdings kann er freiwillig die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung um derzeit 4,9% auf den regulären Beitrag aufstocken und somit volle Rentenansprüche erwerben. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Beschäftigungsbeginn über diese Möglichkeit aufzuklären. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erfolgt schriftlich und gilt unwiderrufbar für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung. Der Aufstockungsbeitrag wird auf das tatsächliche Einkommen bemessen, mindestens aber auf 155 €. Liegt der Verdienst darunter, muss der Arbeitnehmer die Differenz ausgleichen. Die Aufstockungsoption entfällt, wenn der Minijobber bereits eine Altersrente bezieht.

2. Minijobs im Privathaushalt

Bei geringfügig entlohnten Minijobs in Privathaushalten, also nicht im Handwerksbetrieb, darf der Verdienst regelmäßig die festgelegte Höchstgrenze von 400 € im Monat nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit durch einen privaten Haushalt begründet ist und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Hierzu zählen beispielsweise Arbeiten wie Kochen, Putzen, Waschen, Einkaufen, Gartenarbeit.

- Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschalabgabe in Höhe von max. 13,7% des tatsächlichen Arbeitsentgeltes (je 5% Renten- und Krankenversicherung, 2% Pauschalsteuer, 1,6% Unfallversicherung, 0,1% U1 und U2).
- Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind steuerlich abzugsfähig mit 10% aller Kosten, max. 510 € pro Jahr.
- Beschränkt sich das Tätigkeitsfeld des Minijobs im Privathaushalt auf die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der Arbeitgeber die Aufwendungen in Höhe von zwei Dritteln der gesamten Betreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 € je Kind, vom zu versteuernden Einkommen absetzen. Dann kann nicht die Steuervergünstigung für Minijobs in Privathaushalten geltend gemacht werden.
- Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben (wie bei gewerblichen Minijobs, s. o.).
- Die Einzugsstelle ist die Minijob-Zentrale, wobei für Minijobs in Privathaushalten der Haushaltsscheck, ein verein-

 fachtes Melde- und Beitragsverfahren, anzuwenden ist.
 Auch bei Minijobs in Privathaushalten ist eine Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge möglich, der Eigenanteil des Arbeitnehmers liegt bei 14,9%.

Hinweis:

Bei der Verdienstgrenze von 400 € ist auf das regelmäßige monatliche Entgelt abzustellen. Wird die 400-€-Grenze im Monatsdurchschnitt durch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Hingegen darf die Grenze von 400 € zwei Mal innerhalb eines Zeitjahres überschritten werden, sofern dies **unvorhersehbar** war.

Was gilt bei mehreren Minijobs?

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Verdienstgrenze von 400 € im Monat überschreitet, werden mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Hier bleibt die erste Nebenbeschäftigung auf 400-€-Basis versicherungsfrei. Jeder weitere Minijob wird sozialversicherungspflichtig. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn die geringfügige Beschäftigung kurzfristig ist (siehe 3.).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist gegen ein mtl. Arbeitsentgelt von 1.500 € und zusätzlich bei zwei Arbeitgebern mit mtl. Arbeitsentgelten von 350 € und 200 € beschäftigt. Beide Nebenbeschäftigungen sind jeweils geringfügig entlohnt. Die erste Beschäftigung mit einem Entgelt von 350 € bleibt versicherungsfrei. Der weitere Minijob mit einem Entgelt von 200 € wird sozialversicherungspflichtig.

3

3. Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubsoder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem Minijob ausgeübt werden.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen regulär Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung gezahlt werden; Abgaben für das U1- und U2-Verfahren (0,1%) können bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen anfallen.
- Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß der Lohnsteuerkarte erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25% ist möglich, wenn der Stundenlohn 12 € und der Tagelohn durchschnittlich 62 € sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreiten.
- Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich; z.B. 5 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist.
- Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen d.h., der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.
- Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich den Lebensunterhalt bestreitet.

Beitragseinzug

Die zuständige Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale. Diese nimmt von den Arbeitgebern die Meldungen, die Beitragsnachweise sowie die Pauschalabgabe entgegen. Der Arbeitgeber hat dabei die nach der DEÜV üblichen Meldungen durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen abzugeben.

Weitere Infos: www.minijob-zentrale.de Service-Center: 01801 200 504